

INFORMATION ZUR 2. COVID-19-ÖFFNUNGSVERORDNUNG

Mit **1. Juli 2021** tritt die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in Kraft.

Für Zahnärzte und Zahnärztinnen sind dabei folgende Bestimmungen von Bedeutung:

Die **FFP2-Masken- sowie die Abstandspflicht entfallen**, Patienten und Patientinnen sowie Begleitpersonen haben in der zahnärztlichen Ordination eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (**Mund-Nasen-Schutz - MNS**) zu tragen. Für Patienten und Patientinnen sowie Begleitpersonen ist weiterhin weder ein Test- noch ein Impfnachweis erforderlich.

Das **Ordinationsteam** hat ebenfalls Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie weiterhin einen der unten angeführten Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen:

- **Impfnachweis:** Die Erstimpfung gilt ab dem **22. Tag nach dem 1. Stich** für maximal 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung (bzw. der einzigen Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist). Nach der Vollimmunisierung behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt **9 Monate** ab der 1. Impfung.
- **Negative Testergebnisse** (Antigentests, molekularbiologische Tests), die alle **sieben Tage** zu erneuern sind
- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene **Infektion** mit SARS-CoV-2 bzw. entsprechender Absonderungsbescheid
- Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als **drei Monate** sein darf

Ferner ist unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist (z. B. durch Aufstellen von Plexiglaswänden im Rezeptionsbereich). Es können durch Zahnärzte und Zahnärztinnen auch strengere Regelungen zur Maskenpflicht vorgesehen werden, z. B. kann vorgeschrieben werden, dass das Ordinationsteam weiterhin FFP2-Masken zu tragen hat.

Wien, 29. Juni 2021